

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2016/3 vom 24. Mai 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2016_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2016/3 du 24 mai 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2016/3 del 24 maggio 2018

Regeste

Art. 10, 16 und 19 Abs. 1 UVG Einstellung der Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen, da von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin mehr erwartet werden kann. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG: Lediglich besondere Umstände rechtfertigen die Zusprache einer Parteientschädigung im Einspracheverfahren. Solche liegen nicht vor (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Mai 2018, UV 2016/3).

Erwägungen

E. 1

Gegenstand der Verfügung vom 18. Juli 2014 (UV-act. 255) bildete ausschliesslich der Anspruch auf vorübergehende Leistungen (Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen im Sinn von Art. 10 bzw. Art. 16 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]) bzw. deren Einstellung. Nicht Gegenstand bildeten die Leistungen für Dauerschäden wie etwa in Form einer Rente (Art. 18 ff. UVG) oder der Heilbehandlung nach Festsetzung der Rente (Art. 21 UVG). Der Streitgegenstand der Verfügung fand im Einspracheverfahren lediglich insoweit eine Ergänzung, als im angefochtenen Einspracheentscheid zusätzlich über das Gesuch der Beschwerdeführerin um eine Parteientschädigung befunden wurde. Die Beschwerdegegnerin wies in der Beschwerdeantwort vom 1. März 2016 denn auch darauf hin, dass der Rentenanspruch nicht weiter geprüft worden sei (act. G 3, S. 7). Entgegen der Sichtweise der Beschwerdeführerin (act. G 1, S. 11) bildet daher namentlich der Anspruch auf eine Rente nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Es bestehen vorliegend keine Gründe und solche werden auch nicht dargetan, die eine Ausdehnung des Beschwerdeverfahrens über den Anfechtungsgegenstand hinaus rechtfertigen würden. Die Beschwerdegegnerin, deren Anträge sich auf die Weiterausrichtung der bisherigen vorübergehenden Leistungen konzentrieren, hat denn auch keinen Rentenanspruch gestellt.

E. 2

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des UVG und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des UVG vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher, nachdem der Streitigkeit ein Ereignis aus dem Jahr 2003 zugrunde liegt, die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung.

E. 3

In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Sie wirft der Beschwerdegegnerin vor, die ihr obliegende Begründungspflicht verletzt zu haben. Es fehle im angefochtenen Einspracheentscheid eine konkrete, nachvollziehbare inhaltliche Auseinandersetzung mit den von ihr im Einspracheverfahren erhobenen Vorbringen (act. G 1, S. 7 f.; act. G 5, S. 3).

3.1 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (siehe auch Art. 42 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Ausfluss des Gehörsanspruchs ist u.a. die Verpflichtung der Versicherungsträger, sich mit den Vorbringen der Partei auseinander zu setzen. Dies schliesst etwa aus, dass der Versicherungsträger stillschweigend über Einwendungen hinweggeht. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt auch ein Mindestanspruch auf Begründung einer Verfügung. Die Begründung entspricht den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV, wenn die Betroffenen dadurch in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu allen Vorbringen der Parteien zu äussern. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Es genügt, wenn ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sich die Behörde leiten liess (vgl. anstatt vieler etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juni 2017, 8C_286/2017, E. 2.2 mit Hinweis).

3.2 Bereits in der Verfügung vom 18. Juli 2014 hat die Beschwerdegegnerin ausführlich und unter Bezugnahme auf die Aktenlage begründet, weshalb aus ihrer Sicht ein medizinischer Endzustand erreicht sei, der (bereits für sich allein) zur Einstellung der Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen führe. Sie führte des Weiteren auch aus, weshalb aus ihrer Sicht die Verfügung vom 5. April 2010 der Leistungseinstellung nicht entgegenstehe (UV-act. 255). Die vom ehemaligen Rechtsvertreter verfasste umfangreiche Einsprachebegründung vom 23. Dezember 2014 beinhaltet grösstenteils eine Wiedergabe der medizinischen Aktenlage und Ausführungen zur von der Beschwerdegegnerin nicht bestrittenen Unfallkausalität. Die Einsprachebegründung enthält keine substantiierten Vorbringen zum relevanten Streitthema (Leistungseinstellung infolge medizinischen Endzustands), die im Rahmen des Einspracheentscheids einer ausführlichen Auseinandersetzung bedurft hätten (UV-act. 262). Ausserdem floss auch die weitere Eingabe der Beschwerdeführerin vom 9. Januar 2015 (UV-act. 264) in den Einspracheentscheid ein (UV-act. 266, S. 1). Der dieser beiliegenden E-Mail von Dr. D.____, worin er sich rudimentär und unverbindlich zu einem möglichen prothetischen Ersatz äussert (UV-act. 264), lassen sich im Vergleich zu seinen bisherigen Angaben keine relevanten neuen Erkenntnisse entnehmen, die eine eingehende Auseinandersetzung im Einspracheverfahren erforderlich gemacht hätten. Auch wenn die Begründung des Einspracheentscheids in der Tat knapp erscheint, so enthält sie doch die wesentlichen Überlegungen, weshalb an der verfügten Leistungseinstellung festgehalten wurde. Daher und angesichts der vorgängigen ausführlich begründeten Verfügung war es der Beschwerdeführerin denn auch ohne weiteres möglich, den Einspracheentscheid inhaltlich anzufechten. Eine Verletzung des Gehörsanspruchs liegt somit nicht vor, womit die Frage nach deren Heilung offen bleiben kann.

E. 4

Materiell zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der Einstellung der Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen per 1. August 2014.

4.1 Die Unfallversicherer haben während der medizinisch instabilen Schadensphase vorübergehende Leistungen zu erbringen. Darunter fallen die Heilbehandlungsleistungen gemäss Art. 10 UVG und das Taggeld gemäss Art. 16

UVG. Weder die Bestimmungen unter dem Kapitel Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10 ff. UVG) noch die Vorschriften über das Taggeld (Art. 16 f. UVG) legen fest, wann die medizinisch instabile Schadensphase bzw. der Anspruch auf vorübergehende Leistungen endet. Das Ende der medizinisch instabilen Schadensphase wird in Art. 19 Abs. 1 und Abs. 3 UVG geregelt. Dieser Zeitpunkt ist erreicht und die bisherigen Ansprüche auf vorübergehende Leistungen erlöschen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands der versicherten Person mehr erwartet werden kann (Art. 19 Abs. 1 UVG; vgl. anstatt vieler das Urteil des Bundesgerichts vom 18. September 2012, 8C_425/2012, E. 4.2). Die Verwendung des Begriffes "namhaft" durch den Gesetzgeber verdeutlicht, dass die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen muss. Unbedeutende Verbesserungen genügen ebensowenig wie die blosser Möglichkeit einer Besserung (siehe etwa Urteil des Bundesgerichts vom 1. September 2016, 8C_156/2016, E. 4.1.1 mit Hinweisen).

4.2 Die Frage, ob von einer ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustands erwartet werden kann, beurteilt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (siehe etwa Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2010, 8C_346/2010, E. 2.2). Es handelt sich um die Einschätzung einer zukünftigen Sachverhaltsentwicklung, weshalb eine prospektive Beurteilung dieser Rechtsfrage zu erfolgen hat. Entscheidungsgrundlagen bilden in erster Linie die Auskünfte medizinischer Fachpersonen zu den therapeutischen Möglichkeiten und der Gesundheitsentwicklung, die in der Regel unter dem Begriff «Prognose» erfasst werden (Urteil des Bundesgerichts vom 15. Dezember 2016, 8C_651/2016, E. 4.1).

4.3 Dr. D.____ berichtete am 1. Juli 2014, dass vorläufig eine Behandlung mit Analgetika stattfinde. Erst bei Zunahme der Beschwerden wäre eine erneute Evaluation der Frage vorzunehmen, ob eine Prothese nötig sei (UV-act. 252). Anlässlich des Telefongesprächs vom 15. Juli 2014 wurde ergänzt, dass ein medizinischer Endzustand erreicht sei. Es seien zwar noch Massnahmen mittels Analgetika verordnet, diese dienten aber lediglich der Linderung der Schmerzen. Bekannt sei, dass es irgendwann zu einer Schulterprothese kommen werde (UV-act. 253). In der E-Mail vom 31. Dezember 2014 an den Rechtsvertreter gab Dr. D.____ an, dass eine definitive Aussage zum Bedarf einer prothetischen Versorgung äusserst schwierig sei. Es sei aber so, dass er bei Persistenz der Beschwerden persönlich nur noch eine allfällige Möglichkeit in der Verbesserung der Funktion mittels prothetischem Ersatz sehe (UV-act. 264). Dr. F.____ berichtete der Beschwerdeführerin am 3. Februar 2015, betreffend die rechte Schulter sehe er abgesehen von einer Implantation einer anatomischen Schulterarthroplastik keine sinnvollen operativen Schritte mehr. Allerdings bestehe hier sicher noch kein dringender Handlungsbedarf. Eine Prothesenimplantation würde er erst bei zunehmendem Leidensdruck empfehlen (act. G 1.3, S. 2 unten).

4.4 Aus der vorstehend dargestellten medizinischen Aktenlage ergibt sich, dass (noch) keine Indikation für ein weiteres operatives Vorgehen an der rechten Schulter gegeben ist. Der Gesundheitszustand erweist sich damit spätestens seit den Ausführungen von Dr. D.____ im Juli 2014 als stabil und einer namhaften Verbesserung nicht mehr zugänglich. An dieser Betrachtungsweise ändert der Einsatz der Schmerzmittel nichts. Dieser dient der Linderung der Schmerzen als Symptome des stabilen Gesundheitsschadens an der rechten Schulter. Weder geltend gemacht noch ersichtlich ist, dass der Schmerzmittelkonsum zu einer namhaften Besserung des Gesundheitszustands führt bzw. führen kann. Massnahmen, die lediglich der Symptombekämpfung dienen und nicht auf die Heilung des Gesundheitsschadens gerichtet

sind, stellen daher rechtsprechungsgemäss keine ärztliche Behandlung dar, von der eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 20. Juni 2006, U 111/05, E. 2.2; siehe bezüglich blosser symptomatischer Behandlungen auch Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2010, 8C_29/2010, E. 4.2). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin nicht mehr von einem instabilen medizinischen Gesundheitszustand ausgegangen ist und per 1. August 2014 die Taggeldleistungen und die Heilbehandlungsleistungen im Sinn von Art. 10 UVG eingestellt hat. Nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet ein allfälliger Anspruch auf Heilbehandlung im Sinn von Art. 21 UVG, weshalb sich Ausführungen hierzu erübrigen. Der Vollständigkeit halber bleibt zu erwähnen, dass die vorliegend beurteilte Einstellung der vorübergehenden Leistungen einer späteren erneuten Erbringung von Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen aufgrund einer allfälligen zukünftigen unfallbedingten Verschlechterung des Gesundheitszustands nicht entgegensteht (vgl. Art. 11 UVV).

4.5 Der von der Beschwerdegegnerin angeordneten Einstellung der vorübergehenden Leistungen steht die Verfügung vom 5. April 2010 nicht entgegen. Darin wurden - nebst der Zusprache einer Integritätsentschädigung - die bis dahin erbrachten Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen eingestellt. „Entgegenkommenderweise“ zeigte sich die Beschwerdegegnerin damals bereit, die Kosten der Schmerzmedikamente, der Muskellockerung sowie der notwendigen Verbände nach ärztlicher Verordnung weiterhin zu übernehmen (UV-act. 208). Vorliegend kann offen bleiben, ob diese, sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützende, rein gefälligkeitshalber erfolgte Leistungsbereitschaft überhaupt eine verbindliche Leistungszusicherung darstellt. Denn selbst wenn dies bejaht würde, so ist vorliegend entscheidend, dass sich der Gesundheitszustand, wie er der Verfügung vom 5. April 2010 zugrunde lag, später wieder erheblich verschlechtert hat. Die Beschwerdegegnerin kam deshalb auf die früher verfügte Leistungseinstellung zurück und erbrachte für die neuerliche Phase eines instabilen Gesundheitszustands Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen. Die Rechtskraftwirkung der Verfügung vom 5. April 2010 beschränkt sich daher auf den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt und erfasst dessen spätere erhebliche Veränderung nicht. Sie steht daher dem vorliegend angefochtenen Einstellungsentscheid nicht entgegen. Im Licht dieser Ausführungen kann offen bleiben, ob Kulanzleistungen in der Sozialversicherung mit dem Legalitätsprinzip zu vereinbaren sind und verneinendenfalls einen Grund für eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) darstellen würden.

4.6 Aus dem weder näher substantiierten noch durch medizinische Belege untermauerten Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei seit August 2012 nicht zu 100% arbeitsfähig gewesen (act. G 5), vermag sie nichts gegen die Einstellung der vorübergehenden Leistungen abzuleiten. Denn es ergibt sich daraus nichts, was gegen die Annahme eines stabilen Gesundheitszustands im Zeitpunkt der von der Beschwerdegegnerin angeordneten Leistungseinstellung spricht.

E. 5

Zu prüfen bleibt damit der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Parteientschädigung im Einspracheverfahren.

5.1 Die Beschwerdegegnerin verneinte in der Begründung des Einspracheentscheids einen Anspruch auf eine Parteientschädigung im Einspracheverfahren. Im offensichtlichen Widerspruch hierzu hielt sie im Dispositiv des Einspracheentscheids fest, „Parteikosten von CHF 3'361.50 werden übernommen“ (UV-act. 266). In der Beschwerdeantwort legte die Beschwerdegegnerin plausibel dar, dass

das Dispositiv auf einem Versehen beruht (act. G 3, S. 7). Es ist deshalb bei korrekter Auslegung des Dispositivinhalts entgegen dem Dispositiv-Wortlaut davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin das bislang weder bezifferte noch sonstwie substantiierte Gesuch um eine Parteientschädigung für das Einspracheverfahren („Unter Entschädigungsfolgen zu Lasten der Einsprachegegnerin“, UV-act. 262, S. 2) abgewiesen hat. Diese Betrachtungsweise teilt offenbar auch die Beschwerdeführerin, welche in den Beschwerdeanträgen ausdrücklich die Zusprache einer Parteientschädigung für das Einspracheverfahren beantragt (act. G 1, S. 2; vgl. auch deren Ausführungen zur Widersprüchlichkeit in act. G 1, S. 12) und die Darstellung der Beschwerdegegnerin zum Dispositiv-Versehen nicht bestreitet (vgl. act. G 5).

5.2 Gemäss Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG werden in der Regel für das Einspracheverfahren keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Die bedeutendste Ausnahme von dieser Regel liegt vor, wenn die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren bewilligt worden ist (vgl. BGE 130 V 570). Gemäss den Materialien zu Art. 52 Abs. 3 ATSG hat der Gesetzgeber nur an diese eine Ausnahme ausdrücklich gedacht (vgl. insbesondere BBl 1991 II 201 und 262 sowie BBl 1999 4612). Der Wortlaut des Art. 52 Abs. 3 ATSG schliesst allerdings nicht aus, dass auch unter anderen besonderen Umständen eine Parteientschädigung zugesprochen werden kann. Die vom Gesetzgeber verwendete Terminologie („in der Regel“) ist unspezifisch. Art. 52 Abs. 3 ATSG bezweckt, das Einspracheverfahren grundsätzlich kostenneutral zu halten, also die Entstehung von amtlichen und ausseramtlichen Kosten zu verhindern. Für das Beschwerdeverfahren hat der Gesetzgeber die gegenteilige Lösung gewählt: Gemäss Art. 61 lit. g ATSG besteht ein Anspruch der obsiegenden versicherten Person auf eine Parteientschädigung. Augenscheinlich ist er davon ausgegangen, dass im Einspracheverfahren - anders als im Beschwerdeverfahren - in der Regel keine Notwendigkeit für eine Vertretung bestehe. Damit stimmt auch der Umstand überein, dass eine unentgeltliche Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren erforderlich (Art. 37 Abs. 4 ATSG), im Beschwerdeverfahren dagegen „nur“ gerechtfertigt (Art. 61 lit. g ATSG) sein muss. Da ein Einspracheverfahren aber zumindest unter besonderen Umständen ebenso komplex und anspruchsvoll wie ein Beschwerdeverfahren sein und da folglich entgegen der Regel bildenden Annahme des Gesetzgebers ein Bedarf nach einer fachkundigen Rechtsvertretung im Einspracheverfahren bestehen kann, darf die Zusprache einer Parteientschädigung nicht absolut ausgeschlossen sein. Angesichts der generellen Stossrichtung des Art. 52 Abs. 3 ATSG ist die Ausnahmeregelung aber eingeschränkt zu verstehen, das heisst es sind hohe Anforderungen an die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Einspracheverfahren zu stellen (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 24. Mai 2016, EL 2014/51, E. 6 mit Hinweisen; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts vom 31. Januar 2017, 9C_740/2016, E. 3.1).

5.3 Vorliegend ist weder erkennbar noch von der Beschwerdeführerin geltend gemacht worden, dass das Einspracheverfahren besondere Anforderungen an sie gestellt oder besonders komplexe Fragen beinhaltet hätte. Vielmehr beschränkte sich die massgebende Frage auf die Zulässigkeit der Einstellung der vorübergehenden Leistungen infolge Fehlens namhafter Besserungsmöglichkeiten im Sinn von Art. 19 Abs. 1 UVG. Dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin von sich aus in der Einsprachebegründung vom 23. Dezember 2014 über mehrere Seiten ausführliche Überlegungen zur natürlichen Kausalität bzw. deren Fortbestand anstellte, vermag eine besondere Schwierigkeit nicht darzutun, zumal er damit am für die Leistungseinstellung wesentlichen Streitthema vorbezielte (vgl. vorstehende E. 3.2). Im Übrigen wurde die Einsprache zu Recht abgewiesen, weshalb auch der Ausgang

des Einspracheverfahrens gegen einen Anspruch auf eine Parteientschädigung spricht.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.